



VM Ref. 193008813

Änderung der Vereinbarung vom 15.07./19.7.2022

(nachfolgend Nachtrag)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das **Bundesamt für Sport**

CH-2532 Magglingen

(nachfolgend BASPO)

handelnd durch den Direktor, Herrn Matthias Remund und die Stellvertretende Direktorin,
Frau Sandra Felix

und

Swiss Olympic Association

Haus des Sports

Talgutzentrum 27

CH-3063 Ittigen b. Bern

(nachfolgend Swiss Olympic)

handelnd durch den Präsidenten, Herrn Jürg Stahl und den Direktor, Herrn Roger Schnegg

betreffend

Covid-19 Stabilisierungspaket Sport für das Jahr 2022

1 Ausgangslage

Aufgrund von Erkenntnissen bei der Bereitstellung der notwendigen Prozesse und Strukturen zur Gesuchsprüfung, muss die Vereinbarung vom 15.7./19.7.2022 betreffend Covid-19-Stabilisierungspaket Sport für das Jahr 2022 punktuell angepasst werden.

2 Anpassung einzelner Bestimmungen

Die notwendigen Änderungen betreffen die nachfolgenden Bestimmungen.

A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Grundsatz

⁵ Beträgt die Beitragssumme der bewilligten Finanzhilfesuche eines Verbandes weniger als der Richtwert dieses Verbandes, kann Swiss Olympic mit dem Restbetrag Gesuche anderer Verbände bewilligen, auch wenn deren Richtbetrag ausgeschöpft ist.

B. Revitalisierungsmassnahmen

Art. 4 Grundsatz

Ziel ist es, die Sportorganisationen und Sportstrukturen, die während der Covid-19-Pandemie aufgrund der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung von Covid-19 geschädigt wurden, zu revitalisieren und den Verbands- und Vereinssport im Bereich Breiten-, Nachwuchs- und Leistungssport zu stärken. [...]

Art. 5 Beitragsempfänger

Swiss Olympic leitet die Beiträge des BASPO entsprechend den Vorgaben nach Artikel 7 an die nationalen Sportverbände zur Durchführung deren Projekte weiter.

Art. 6 Beitragsberechtigte Projekte

¹ Beitragsberechtigt sind Projekte,

- d) die insgesamt bis spätestens Ende 3. Quartal 2024 abgeschlossen sind oder nach Ende des 3. Quartals 2024 ohne Beiträge aus dem Stabilisierungspaket 2022 weitergeführt werden.

² Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- g) Projekte zu Gunsten von Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssport nach Artikel 12b des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 (Stand am 1. Januar 2022).

Art. 7 Abwicklung

² Swiss Olympic prüft die Finanzierungsgesuche der nationalen Sportverbände umfassend hinsichtlich ihrer Begründetheit, namentlich der Ursächlichkeit, des Beitrags zur Revitalisierung (d.h. Verbesserung der Zukunftsfähigkeit und Krisenresistenz der Organisation) und der erfolgskritischen Faktoren des Projekts. Soweit sachlich geboten, verlangt Swiss Olympic von den Sportorganisationen Nachbesserungen an den Projekten oder die Zusammenlegung («Clustering») ähnlicher Projekte

^{2bis} Swiss Olympic holt vor seinem Entscheid eine Stellungnahme des BASPO ein. Dazu legt Swiss Olympic dem BASPO einen begründeten Entscheidentwurf vor.

³ Swiss Olympic entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BASPO bis spätestens am 30. Juni 2023 über rechtzeitig bis zum 31. Oktober 2022 eingegangene Finanzierungsgesuche.

⁵ Swiss Olympic begleitet die Umsetzung der einzelnen Projekte und legt den Zahlungsplan so fest, dass Beiträge nur entsprechend dem Projektfortschritt und nur soweit Ausgaben unmittelbar bevorstehen ausgerichtet werden.

⁶ Swiss Olympic legt dem BASPO für jedes Projekt bis spätestens 31. Dezember 2024 einen Projektbericht (Stichtag spätestens 31.10.2024) vor. Der Bericht zeigt auf, ob die Ziele der vom Bund mitfinanzierten Massnahmen erreicht wurden. Mit dem Bericht wird der Beitrag des Bundes abschliessend abgerechnet, unabhängig davon, ob der Projektträger das Projekt nach dem 31.10.2024 mit eigenen Mitteln weiterführt oder nicht.

⁷ Finanzhilfen dürfen ausschliesslich zum Zweck der bewilligten Projekte eingesetzt werden. Sollen an einem bewilligten Projekt nachträglich Anpassungen vorgenommen werden, gilt Absatz 2 sinngemäss.

Art. 16 Zeitpunkt der Beitragszahlung an Swiss Olympic Abwicklung

¹ Die Beitragszahlung an Swiss Olympic erfolgt spätestens am 10. Januar 2023.

Art. 19 Anwendbares Recht

¹ Das Sportförderungsgesetz (SpoFöG, SR 415.0) und das Subventionsgesetz (SuG; SR 616.1) sind im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages anwendbar. Insbesondere wird hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Nicht- oder Schlechterfüllung des vorliegenden Vertrages durch Swiss Olympic auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen verwiesen. Namentlich kann der Bundesbeitrag sowie der Entschädigungsanteil für Swiss Olympic nach Artikel 14 und 15 in diesen Fällen ganz oder teilweise gekürzt und ein zu viel ausgerichteter Beitrag zurückgefordert werden.

² Die Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch einen nationalen Sportverband werden Swiss Olympic zugerechnet und führen gegebenenfalls zu einer Kürzung oder Rückforderung der an Swiss Olympic ausgerichteten Beiträge. Die Regelung eines allfälligen Regresses von Swiss Olympic auf den fehlbaren nationalen Sportverband ist Sache von Swiss Olympic.

Art. 22 Rechtspflege

¹ Können sich die Parteien bei Streitigkeiten betreffend diesen Vertrag nicht einvernehmlich einigen, so gilt folgendes:

- a) Bei Streitigkeiten *um* diesen Vertrag erlässt das BASPO eine Verfügung; diese kann mit Beschwerde nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege angefochten werden.
- b) Streitigkeiten *aus* diesem Vertrag sind durch öffentlich-rechtliche Klage dem Bundesverwaltungsgericht zum Entscheid zu unterbreiten.

2 Ausfertigung / Inkrafttreten

Ansonsten bleiben sämtliche Vertragsbestimmungen der Vereinbarung vom 15.7./19.7.2022 unverändert. Der vorliegende Nachtrag wird zweifach ausgefertigt und tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Magglingen, den 12. Dezember 2022

Bundesamt für Sport BASPO

.....
Matthias Remund
Direktor

.....
Sandra Felix
Stellvertretende Direktorin

Ittigen b. Bern, den
Swiss Olympic Association

.....
Jürg Stahl
Präsident

.....
Roger Schnegg
Direktor